

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank
— Drucksache 10/2873 —

A. Zielsetzung

Die Lastenausgleichsbank soll in Aufgabenstellung, Organisation und Zusammensetzung ihrer Organe sowie in ihrer Kapitalausstattung zukunftsorientiert ausgestaltet werden.

B. Lösung

Die Aufgabenstellung der Bank wird durch eindeutige Zuweisung öffentlicher Finanzierungsaufgaben so gefaßt, daß eine zukunftsorientierte Entwicklung der Bank unter Beibehaltung ihrer traditionellen Aufgaben für Vertriebene und Geschädigte ermöglicht wird. Hierbei wird der seit 1969 zu verzeichnenden Geschäftsentwicklung Rechnung getragen, die sich vornehmlich auf die Übertragung von ERP-Programmen stützt. Die Bank soll auch künftig als Interventionsinstitut des Bundes durch die Einschaltung von Hausbanken grundsätzlich wettbewerbsneutral arbeiten. Die künftige Aufgabenstellung soll auch durch Änderung des Namens der Bank zum Ausdruck gebracht werden.

Der Verwaltungsrat wird entsprechend vergleichbaren Instituten im öffentlichen und privaten Bereich von z. Z. 35 Mitgliedern auf höchstens 21 Mitglieder verkleinert.

Mit einer flexiblen Regelung des Grundkapitals werden die Voraussetzungen für eine der Geschäftsentwicklung entsprechende Eigenkapitalbasis geschaffen.

Indem der Bund seine Beteiligung auf nur noch mindestens 51 v.H. festlegt, kann darüber hinaus eine Stärkung der Kapitalausstattung der Bank durch Beteiligung Dritter erfolgen.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden bei der Ausführung des Gesetzes mit Kosten nicht belastet. Auswirkungen einer künftigen Erhöhung des Grundkapitals auf den Kapitalmarkt sowie direkte oder indirekte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2873 — mit der Maßgabe, daß

1. in Artikel 1 Nr. 8 an § 7 Abs. 1 folgender Satz angefügt wird:
„Fünf Mitglieder sind vom Deutschen Bundestag und vier Mitglieder vom Bundesrat zu entsenden.“;

2. folgende redaktionelle Änderungen vorzunehmen sind:

Zu Artikel 1:

In den Eingangsworten ist „zuletzt geändert durch § 30 des Gesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658)“ zu ersetzen durch „geändert durch § 3 des Gesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1232)“.

Zu Artikel 3:

In Nummer 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1006) geändert worden ist;“.

Nummer 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„2. § 3 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657);“.

In Nummer 4 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601) geändert worden ist;“,

im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 27. Juni 1985

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Dr. Nöbel	Krey
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Nöbel und Krey

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 126. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Mai 1985 ohne Aussprache an den Innenausschuß federführend und zur Mitberatung an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Haushaltsausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft haben in ihren Stellungnahmen empfohlen, dem Deutschen Bundestag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Der Finanzausschuß hat mit Mehrheit die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates erklärte Absicht, mit der Interventionstätigkeit der künftigen Deutschen Ausgleichsbank den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Länder nicht einzuengen, und die von den Vertretern der Bundesregierung abgegebene Erklärung, daß der Gesetzentwurf dies ausreichend zum Ausdruck bringt, begrüßt. Er hat außerdem gebeten zu prüfen, ob es angemessen erscheint, im Unterschied zur bisherigen Rechtslage die Zusammensetzung des Verwaltungsrats nicht mehr im Gesetz selbst zu regeln, sondern einer Satzung vorzubehalten, deren Entwurf bisher nicht vorliegt. Die

Prüfbitte erstreckte sich weiter darauf, ob es angemessen erscheint, die Wahl einer bestimmten Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern durch den Deutschen Bundestag nicht mehr vorzusehen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 26. Juni 1985 beraten und ihm einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 10/2873, insbesondere auch auf die Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates, wird hingewiesen. Der Innenausschuß geht davon aus, daß der Gesetzentwurf dem Anliegen, mit der Interventionstätigkeit der künftigen Deutschen Ausgleichsbank den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Länder nicht einzuengen, Rechnung trägt, wie dies die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Ausdruck bringt.

Auf die Notwendigkeit der redaktionellen Änderungen wurde seitens der Bundesregierung hingewiesen.

Bonn, den 27. Juni 1985

Dr. Nöbel Krey

Berichterstatte